

Mittelverwendungsreglement der Eidgenössischen Qualitätskommission

Die Eidgenössische Qualitätskommission (EQK),

gestützt auf die Artikel 58b, 58d und 58e des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10),

nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)

erlässt folgendes Mittelverwendungsreglement:

1. Abschnitt: Abgeltungen

Artikel 1 Auswahlverfahren

- ¹ Die EQK beschliesst über die Art des Auswahlverfahrens.
- ² Überträgt die EQK die Aufgabe an mehrere geeignete Personen oder Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung, so publiziert das Kommissionssekretariat die Eröffnung des Auswahlverfahrens im Bundesblatt.
- ³ Überträgt die EQK die Aufgabe ohne Ausschreibung, so lädt das Kommissionssekretariat die geeignete Person oder Organisation zur Offertstellung ein.

Artikel 2 Ausschreibungsunterlagen

- ¹ Das Kommissionssekretariat erstellt im Auftrag der EQK für die zu übertragenden Aufgaben ein Pflichtenheft.
- ² Das Kommissionssekretariat kann mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin bei der Erstellung des Pflichtenhefts Expertinnen oder Experten beiziehen.
- ³ Die EQK genehmigt die Ausschreibungsunterlagen.

Artikel 3 Prüfung und Bewertung der Offerten

Das Kommissionssekretariat überprüft die Offerten und die dazugehörenden Dokumente insbesondere auf die Konformität mit Artikel 77d der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und bewertet die Offerten.

Artikel 4 Beschluss und Verfügung

- ¹ Die EQK beschliesst über den Zuschlag oder den Abbruch des Auswahlverfahrens nach Artikel 1 Absatz 2. Der Präsident oder die Präsidentin unterzeichnet die entsprechende Verfügung.
- ² Die Abweisung im Fall von Artikel 1 Absatz 3 erfolgt mit einer Verfügung, die vom Präsidenten oder der Präsidentin unterzeichnet wird.

2. Abschnitt: Finanzhilfen

Artikel 5 *Gesuchsprüfung*

¹ Die EQK prüft mindestens einmal pro Jahr die Gesuche um Finanzhilfen.

² Das Kommissionssekretariat überprüft die eingegangenen Gesuche insbesondere auf die Konformität mit Artikel 77e KVV.

Artikel 6 *Beschluss und Verfügung*

¹ Die EQK beschliesst über die Gutheissung oder die Abweisung der Gesuche.

² Die Abweisung erfolgt mit einer Verfügung, die vom Präsidenten oder der Präsidentin unterzeichnet wird.

3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 7 *Unterschriftenregelung*

Die Zeichnungsberechtigten nach Artikel 8 des Geschäftsreglements der EQK unterzeichnen die Leistungsvereinbarung.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 8 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Datum: 29. Oktober 2021

Für die Eidgenössische Qualitätskommission

Der Präsident

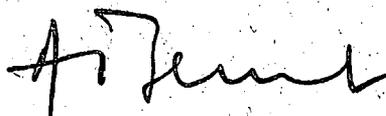


Pierre Chopard

Vom Departement genehmigt am:

Eidg. Departement des Innern

1.12.2021



Alain Berset